

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 125/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Fred J. [REDACTED],

[REDACTED] S.W. R. [REDACTED] T. [REDACTED], P. [REDACTED], C. [REDACTED] 97219 (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], K. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Januar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Art. III Nr. 2 ZPO-Schluss in Verbindung mit § 190 a Abs. 1 ZPO. Danach mußte der Antragsteller zur Substantiierung eines weitergehenden Anspruchs im Überleitungsverfahren bis zum 31. März 1967 mindestens den Anspruch bezeichnen, den er erneut erheben wollte (BGH RZ 1974, 184; 1977, 190). Dies hat der Kläger hinsichtlich des Anspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach § 114 ZPO nicht getan. Die Anmeldung der "unter dem neuen

Wiedergutmachungsschlußgesetz vorgesehenen Ansprüche" genügte nicht (BGH RZW 1977, 183). Ihr war nicht zu entnehmen, welcher der früher angemeldeten oder der neu begründeten Ansprüche bearbeitet werden sollte. Zwar hat der Kläger in dem Schreiben vom 29. Juni 1965 zusätzlich angefügt: "insbesondere den Ausbildungsschaden". Diesen in §§ 115 ff BGG geregelten Anspruch macht er in dem anhängigen Rechtsstreit aber nicht geltend, sondern einen weitergehenden Anspruch nach § 114 BGG, der nach der Terminologie des BGG kein Anspruch wegen Ausbildungsschadens ist. Aus den Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers aus dem Jahre 1965 ergab sich keinerlei Hinweis darauf, daß der Kläger diesen Anspruch gemäß Art. III Nr. 2 BGG-SchlußGG neu entschieden haben wollte. Durch die Hinweise in den späteren Schreiben vom Oktober und November 1965 auf den Anspruch auf "weitere 5.000 DM" wurde vielmehr eindeutig klargestellt, daß sich das Verlangen des Klägers nicht auf eine Aufstockung seiner Entschädigung nach § 114 BGG, sondern auf die durch Art. I Nr. 68 BGG-SchlußGG vorgesehene Erhöhung der Pauschalentschädigung gemäß § 116 BGG von bisher 5.000 auf 10.000 DM bezog. Damit schied auch eine falsche Bezeichnung aus, weil objektiv feststand, was der Kläger begehrte.

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene rechtsgrundsätzliche Frage, ob er seiner Substantiierungspflicht deshalb genügt habe, weil die Entschädigungsbehörde bereits seinen bisher nach BGG geltend gemachten und belegten Anspruch "wegen Ausbildungsschadens" als Berufsschaden gewertet und entschädigt hatte, stellt sich nicht. Der Kläger hatte seinerzeit sowohl Ansprüche wegen Verdrängungsschadens als auch wegen Ausbildungsschadens angemeldet. Da er seine Ausbildung zum Zahnarzt vor seiner Auswanderung in die USA noch



- 4 -

abgeschlossen hatte, kam eine Entschädigung wegen Ausbildungsgeschadens nach §§ 113 ff. BGG folgerichtig nicht mehr in Betracht, so daß die Behörde durch den Bescheid vom 21. Januar 1960 zutreffenderweise nur den einem Anspruch wegen Verdrängungsgeschadens gleichgestellten Anspruch wegen Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung nach § 114 BGG entschädigt hatte. Der Hinweis der Beschwerde auf eine Selbstbindung der Behörde an ihr früheres Verhalten ist deshalb in diesem Zusammenhang unverständlich.

Kern

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)